



**TUMORZENTRUM**  
Magdeburg/Sachsen-Anhalt e.V.

Geschäftsführender Vorstand:

**Prof. Dr. med. Dimitrios Mougiakakos (Vorsitzender)**  
Universitätsklinik für Hämatologie und Onkologie  
Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.

**Prof. Dr. med. Jörg Fahlke** (1. Stellvertretender Vorsitzender)  
Klinik für Allgemein-, und Viszeralchirurgie  
Johanniter Krankenhaus Genthin-Stendal gGmbH

**Prof. Dr. med. Thomas Fischer** (2. Stellvertretender Vorsitzender)  
Institut für Molekulare und Klinische Immunologie  
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, Medizinische Fakultät

**Prof. Dr. med. Christoph Kahl** (Schatzmeister)  
Klinik für Hämatologie, Onkologie und Palliativmedizin  
Klinikum Magdeburg gGmbH

**Prof. Dr. med. Thomas Tüting** (Schriftführer)  
Universitätshautklinik  
Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.

---

## **Satzung des Tumorzentrums Magdeburg/Sachsen-Anhalt e. V.**

---

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen  
"Tumorzentrum Magdeburg/Sachsen-Anhalt e. V."  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Magdeburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und hierbei speziell die Förderung der Wissenschaft und der Gesundheitspflege auf dem Gebiet der Onkologie.  
Dazu strebt das "Tumorzentrum Magdeburg/Sachsen-Anhalt e. V." die Zusammenarbeit mit allen Stellen an, die für das Gesundheitswesen, die soziale Fürsorge und die Sozialversicherung zuständig sind und ist an einer Kooperation mit öffentlichen und privaten Organisationen und wissenschaftlichen Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen, interessiert. Es versteht sich als "Überregionales Tumorzentrum" entsprechend der Nomenklatur der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tumorzentren (ADT).

Insbesondere stellt sich der Verein folgende Aufgaben:

- Sicherstellung, Verbesserung und Koordinierung der Diagnostik, Behandlung und Nachsorge unter Berücksichtigung der jeweils neuesten Kenntnisse aus allen relevanten Fachgebieten;
- Förderung der engen Zusammenarbeit und Diskussion zwischen allen beteiligten Fachdisziplinen vor der ersten Therapie (Combined Modality Concept), d. h. Fallvorstellungen, Besprechungen, gemeinsame Therapieplanungen auch unter Einbeziehung moderner elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten wie MEDKOM;
- Ausarbeitung gemeinsamer Behandlungsrichtlinien und -indikationen bei verschiedenen Krebsformen und deren jeweiligen verschiedenen Stadien;
  - Erarbeitung einer integrierten und koordinierten Lehre, Weiterbildung und Fortbildung in allen onkologischen Fragen als übergreifende onkologische Wissensvermittlung;
- Förderung und Koordinierung der Forschung auf dem Gebiet der Früherkennung von Tumoren, der Behandlung und Nachsorge von Tumorpatienten;
- Förderung der Zusammenarbeit mit und zwischen den niedergelassenen onkologisch tätigen Ärzten, so dass eine qualitativ hochwertige und lückenlose Betreuung der Tumorpatienten gewährleistet ist;
- Förderung der Tumordokumentation in einem klinischen Tumorregister unter Beachtung des Datenschutzes;
- Kooperation mit anderen Tumorzentren zur schnellen Anpassung qualitativer Standards sowie Förderung der überregionalen und auch internationalen Zusammenarbeit auf onkologischem Gebiet;
- Unterstützung von Behörden und Ärzten in Fragen der Personal-, Sachmittel und Investitionsausstattung in Form der Beratung - soweit diese für die Verbesserung der onkologischen Betreuung und Forschung von Bedeutung sind;
- Qualifizierung der Kooperation zwischen Grundlagenforschung, klinischer Forschung und Krankenversorgung, Neuentwicklungen sollen angeregt und gefördert werden, die gewonnenen Erkenntnisse sind den in Klinik und Praxis tätigen Ärzten zugänglich zu machen;
- Rehabilitation und Prävention als flankierende Maßnahmen sollen durch spezielle Informationsvermittlung über einschlägige Institutionen und gemeinnützige Vereinigungen entsprechender Zielstellungen erreicht werden, im Einzelfall sollte eine unmittelbare Förderung von Versorgungseinrichtungen dazu erfolgen;
- Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Onkologie;
- Enge Zusammenarbeit mit Selbsthilfegruppen und -vereinen sowie den Wohlfahrtsverbänden.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die notwendigen Mittel werden durch Beiträge und Spenden/Stiftungen entsprechend § 5 dieser Satzung aufgebracht.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft, ihr Erwerb und ihre Beendigung**

- (1) Das "Tumorzentrum Magdeburg/Sachsen-Anhalt e. V." hat:
  - ordentliche Mitglieder
  - fördernde Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
  
- (2) Ordentliche Mitglieder können unter anderen werden:
  - Kliniken, Institute und Abteilungen der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität und der onkologisch orientierten Krankenhäuser in der Region Magdeburg und angrenzender Regionen des Landes Sachsen-Anhalt;
  - die Ärztekammer und die Kassenärztliche Vereinigung des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Landeskrankenhausgesellschaft;
  - onkologisch tätige Ärzte im stationären Bereich und in eigener Niederlassung sowie onkologisch tätige wissenschaftliche Mitarbeiter.
  
- (3) Fördernde Mitglieder können werden:
  - natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins zu fördern gewillt sind.
  
- (4) Ehrenmitglieder können werden:
  - Personen, die sich besondere Verdienste um die Krebsbekämpfung, die onkologische Forschung oder die Aufgabenstellungen des Vereins erworben haben.
  
- (5) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet, erlangt. Eventuelle Ablehnungen müssen dem Antragsteller nicht begründet werden.
  
- (6) Gegen die Ablehnung durch den Vorstand kann der Antragsteller innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang des Bescheids die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen, deren Entscheidung dann endgültig ist.
  
- (7) Ehrenmitglieder werden der Mitgliederversammlung durch den Vorstand begründet vorgeschlagen und können dann von ihr ernannt werden.
  
- (8) Die Mitgliedschaft endet
  - durch dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärenden Austritt, der unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist;
  - durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung; diese Form erfolgt bei Schädigung von Ansehen und Interesse des Vereins durch ein Mitglied. Für diesen, schriftlich zu begründenden Beschluss, ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmenmehrheit erforderlich;
  - durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Schatzmeisters, wenn ein Mitglied trotz jährlicher schriftlicher Zahlungsaufforderung mit drei fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Der Beschluss stellt das Ausscheiden dieses Mitglieds fest.
  - Bei Auflösung bzw. Umstrukturierung einer Einrichtung, wenn damit die onkologische Orientierung verloren geht.
  - durch Tod.
  
- (9) Die finanziellen Verpflichtungen eines ausgeschlossenen Mitglieds enden mit dem laufenden Geschäftsjahr. Ausgeschlossenen und ausgeschiedenen Mitgliedern steht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder besitzen das gleiche Stimmrecht wie die ordentlichen Mitglieder.
- (3) Fördernde Mitglieder haben eine beratende Stimme.
- (4) Die Mitglieder erhalten etwaige Berichte und Veröffentlichungen des Vereins kostenlos.
- (5) Jedes Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstands entsprechend seiner Fachkompetenz aufgefordert werden, im Rahmen der in § 2 dieser Satzung genannten Ziele des Vereins, in Fachkommissionen und Arbeitsgruppen mit vorgegebenen Zielstellungen und Bearbeitungszeiträumen mitzuarbeiten bzw. solche zu leiten und mit weiteren, auch außerhalb des Vereins, zu koordinieren.
- (6) Jedes Mitglied hat Beschlüsse entsprechend § 7, Abs. (5) dieser Satzung zu respektieren.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge, Mittelbeschaffung und Vermögensansammlung**

- (1) Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Weitere Mittel werden aus Zuwendungen öffentlicher und privater Förderer beschafft, die an den Zielen des Vereins interessiert sind und deren Verwirklichung unterstützen.
- (3) Das Tumorzentrum ist berechtigt, Rücklagen nach § 56 Nr. 6 und 7a der Abgabenordnung zu bilden.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- Geschäftsführende Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder berechtigt. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können sich nicht vertreten lassen.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in der Regel einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens vier Wochen zuvor mit Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung schriftlich. Die Tagesordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor ihrem Stattfinden schriftlich mitzuteilen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder hat der Vorsitzende unter Beachtung der Einladungsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (4) Der Vorsitzende berichtet jeweils zu Beginn einer Mitgliederversammlung über die Arbeit des Gesamtvorstands.
- (5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die Satzung keinen anderen Modus vorgibt.
- (6) Bei Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Voraussetzung ist die Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder. Bei notwendig werdender Wiederholung gilt dieses für die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Ein bei der Beschlussfassung überstimmtes Mitglied kann verlangen, dass sein Votum in die Niederschrift aufgenommen wird.
- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung. Die Niederschrift ist spätestens von der folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (9) Beschlüsse können auch im schriftlichen/elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn keines der Mitglieder innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlussvorschlages Einspruch gegen diesen einlegt. Der Vorstand hat dann das Ergebnis der Beschlussfassung festzustellen und dieses den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Dieses Ergebnis ist in die Niederschrift der nächstfolgenden Mitgliederversammlung aufzunehmen.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ gemäß § 6 dieser Satzung übertragen sind. Das sind besonders:
  - Genehmigung des Berichts des abgelaufenen Berichtsjahres;
  - Genehmigung der Jahresrechnung des abgelaufenen Wirtschaftsjahres;
  - Entgegennahme der Berichte der Arbeitsgruppen;
  - Beratung und Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan sowie die Festlegung besonderer Aufgaben;
  - Entlastung des Vorstands;
  - Geheime Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstands und des Geschäftsführenden Vorstands;
  - Wahl von zwei Rechnungsprüfern.

## **§ 8 Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus 15 Mitgliedern, von denen 8 von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die einzelnen wählbaren Mitglieder sind nachwählbar, wenn nicht alle Fachvertreter sofort verfügbar bzw. besetzbar sind. Analog gilt dieses für die Berufung der aufgrund der Funktion zugehörigen Mitglieder. Folgende Fachvertreter sollten die zu wählenden Mitglieder sein:
  - ein hämatologisch/internistischer Onkologe
  - ein Strahlentherapeut
  - ein Onko-Chirurg
  - ein weiterer Vertreter der klinischen Onkologie
  - ein pädiatrischer Onkologe
  - ein Tumor-Pathologe
  - ein Vertreter der onkologischen Forschung
  - ein Vertreter der Statistik/Dokumentation mit Spezialisierung Krebsregister

Auf Grund ihrer Funktion sollten dem Gesamtvorstand angehören:

- ein Vertreter der Kassenärztlichen Landesvereinigung
- ein Vertreter der Landesärztekammer
- ein Vertreter der Landeskrankenhausgesellschaft
- ein Vertreter der Krankenkassen
- ein Vertreter der Leitung der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
- ein Vertreter der Selbsthilfegruppen

Weitere Mitglieder können als Fachberater durch den Geschäftsführenden Vorstand aufgaben- und zeitbegrenzt in den Gesamtvorstand kooptiert werden.

- (2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 9 Mitglieder und davon mindestens 5 der gewählten Vertreter anwesend sind.
- (3) Die Amtszeit des Gesamtvorstands beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl seiner Mitglieder ist möglich.
- (4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter bestellen.
- (5) Der Gesamtvorstand ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies vom Geschäftsführenden Vorstand verlangen.
- (6) Aufgaben des Gesamtvorstands:
  - Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Arbeit des Tumorzentrums;
  - Mitarbeit bei der Schaffung von Richtlinien für die Arbeit innerhalb des Tumorzentrums;
  - Beschluss über die Mittelvergabe;
  - Förderung der Zusammenarbeit des Tumorzentrums mit Organisationen und Einrichtungen wie Ministerien, staatlichen und kommunalen Einrichtungen und anderen Tumorzentren;
  - Unterbreitung von Vorschlägen für die Aufnahme von Ehrenmitgliedern.
- (7) Die Beschlüsse des Gesamtvorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (8) Der Gesamtvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Dazu erfolgt die schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung und Zusendung eventueller notwendiger Unterlagen vier Wochen vorher.

## **§ 9 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern,
  - dem Vorsitzenden
  - dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer.

Sie sind alle auch Mitglieder des Gesamtvorstands.

- (2) Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl und endet mit der Entlastung durch die Mitglieder auf der folgenden Wahlversammlung.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so bestimmt der Gesamtvorstand aus seinen Mitgliedern einen Nachfolger. Die nächste Mitgliederversammlung bestätigt diesen mit einfacher Stimmenmehrheit, andernfalls muss eine Nachwahl erfolgen.

### **§ 10 Vertretung**

- (1) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. Stellvertretende Vorsitzende und der 2. Stellvertretende Vorsitzende des Geschäftsführenden Vorstandes. Jeder der Genannten hat Alleinvertretungsrecht.  
Für das Innenverhältnis des Vereins gilt, dass der 1. Stellvertreter von seiner Vertretungsmacht nur bei einer Verhinderung des Vorsitzenden und der 2. Stellvertreter von seiner Vertretungsmacht nur bei einer Verhinderung des Vorsitzenden und des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden Gebrauch machen darf.
- (2) Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über DM 3.000,- (Dreitausend DM) (1500 EURO) ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit des Geschäftsführenden Vorstands in Beschlussform erforderlich.

### **§ 11 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstands**

- (1) Soweit Gesetze oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand die Leitung des Vereins, insbesondere die Entscheidung über die Freigabe der Mittel sowie die Planung der wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit des Tumorzentrums Magdeburg/Sachsen-Anhalt e. V..
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand tagt in nichtöffentlicher Sitzung und leitet seine Beschlüsse aus den Richtlinien des Gesamtvorstands ab. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Vertreten heißt hier, dass jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands berechtigt ist, sich in dieser Vorstandssitzung durch ein anderes, schriftlich bevollmächtigtes Gesamtvorstandsmitglied vertreten zu lassen, jedoch kann ein Mitglied nur jeweils ein anderes Mitglied vertreten.  
Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens drei der fünf Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands anwesend bzw. vertreten sind.
- (3) Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands werden durch seinen Vorsitzenden einberufen.
- (4) Über jede Sitzung des Geschäftsführenden Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.
- (5) Der Geschäftsführende Vorstand beruft die Sitzungen des Gesamtvorstands sowie die Mitgliederversammlung ein und leitet beide Veranstaltungen.
- (6) Der Geschäftsführende Vorstand erstellt einen Jahresbericht zum Geschäftsjahresende.
- (7) Zur Koordinierung laufender Aufgaben richtet der Geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsstelle ein.

## **§ 12 Geschäftsstelle und Geschäftsführer des Vereins**

- (1) Der Geschäftsstelle steht ein Geschäftsführer vor. Dieser wird vom Geschäftsführenden Vorstand bestellt.
- (2) Der Geschäftsführer führt nach den Richtlinien des Geschäftsführenden Vorstands die Verwaltungsgeschäfte des Vereins. In einer Geschäftsordnung der Geschäftsstelle werden Kompetenzen und Vollmachten sowie wissenschaftsorganisatorische und fachbezogene Aufgaben des Geschäftsführers definiert.
- (3) Der Vorsitzende bzw. sein entsprechend § 10 wirkender Stellvertreter sind dem Geschäftsführer gegenüber weisungsberechtigt.
- (4) Der Geschäftsführer ist maßgeblich an der Vorbereitung und Abfassung des Haushaltsplans des Vereins beteiligt.
- (5) Der Geschäftsführer unterstützt den Schatzmeister in der Buchführung und bei der Aufstellung des Kassenberichts.
- (6) Der Geschäftsführer ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

## **§ 13 Rechnungsprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die jeweilige Wahlperiode zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen.  
Auch der Geschäftsführer des Vereins ist als Rechnungsprüfer nicht wählbar.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben das Rechnungswesen des Tumorzentrums und den Jahresabschluss zu prüfen und ihre Feststellungen in einem Bericht niederzulegen.  
Dieser ist spätestens bis zum 01. Juni eines jeden Jahres fertigzustellen und dem Geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Zur Vereinsauflösung ist eine ausdrücklich zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung notwendig, zu der alle Mitglieder des Vereins nachweisbar und mit einer vierwöchigen Frist einzuladen sind.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann durch Mehrheitsbeschluss von drei viertel der erschienen Mitglieder beschlossen werden, entsprechend § 41 BGB.
- (3) Bei Auflösung des Vereins sind die vorhandenen Rücklagen entsprechend § 5, Abs. (3) dieser Satzung zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.  
Sie fallen zweckgebunden zur Betreuung Tumorkranker an das Land Sachsen-Anhalt.  
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**Festgestellt, Magdeburg am 18. Juni 1992**

**Eingetragen am Kreisgericht Magdeburg am 30. Juli 1992 unter:**

**-- VR 766 --**

Dem Amtsgericht Magdeburg – Registergericht – wurden die Veränderungen im Vorstand des Tumorzentrums, am 21.08.1996 notariell beglaubigt, mitgeteilt und im Vereinsregister am 06.09.1996 eingetragen.

Die Satzungsänderungen wurden auf der Mitgliederversammlung am 12.03.1997 angenommen, dem Amtsgericht Magdeburg mitgeteilt und am 28.07.1997 im Vereinsregister eingetragen.

Dem Amtsgericht Magdeburg – Registergericht – wurden die Veränderungen im Vorstand des Tumorzentrums, am 21.07.2001 notariell beglaubigt, mitgeteilt und am 07.09.2001 im Vereinsregister eingetragen.

Dem Amtsgericht Magdeburg – Registergericht – wurden die Veränderungen im Vorstand des Tumorzentrums mitgeteilt und am 01.02.2005 im Vereinsregister eingetragen.

Dem Amtsgerichts Stendal wurden die Veränderungen im Vorstand des Tumorzentrums mitgeteilt und am 22.08.2008 im Vereinsregister eingetragen.

Dem Amtsgerichts Stendal wurden die Veränderungen im Vorstand des Tumorzentrums mitgeteilt und am 02.08.2012 im Vereinsregister eingetragen.

Dem Amtsgerichts Stendal – Zentrales Registergericht des Landes Sachsen-Anhalt - wurden die Veränderungen im Vorstand des Tumorzentrums mitgeteilt und am 30.09.2019 im Vereinsregister eingetragen.

Dem Amtsgerichts Stendal – Zentrales Registergericht des Landes Sachsen-Anhalt - wurden die Veränderungen im Vorstand des Tumorzentrums mitgeteilt und am 04.10.2022 im Vereinsregister eingetragen.